

Land Steiermark
Abteilung 6
Referat Pflichtschulen und Musikschulen
per E-Mail an: pflichtschulen@stmk.gv.at

Graz, 26.01.2024

Stellungnahme

zum **Entwurf der Schulassistenzgesetz-Durchführungsverordnung** (StSchAG-DVO); Begutachtung und Konsultationsmechanismus; GZ: ABT06-673406/2022-150

Ich bedanke mich für die Zusendung des Entwurfs der StSchAG-DVO und möchte als Geschäftsführer der alpha nova Betriebsgesellschaft m.b.H. folgende Stellungnahme abgeben:

1 Zum Verfahren der Zuerkennung von Schulassistenz

In § 2 des Verordnungsentwurfs heißt es „*Die Landesregierung stellt die Art des Bedarfs und das **Ausmaß der erforderlichen Assistenzstunden fest, ...***“ Da es sich hierbei um ein hoheitliches Verfahren handelt, bei dem die Zuerkennung der Leistung „Schulassistenz“ per Bescheid (wenn auch nur dem Grunde nach) erfolgt, müssten aus unserer Sicht auch **objektivierbare, fachlich begründete Kriterien zur Bemessung des Ausmaßes der Assistenzstunden** festgelegt werden, die sich am Unterstützungsbedarf des Schülers/der Schülerin orientieren. Diese gehen aber aus der Verordnung nicht hervor.

2 Zur geforderten Qualifikation und den Rahmenbedingungen für Schulassistent:innen

Schulassistenz gem. StBHG war – trotz zahlreicher Kritik seitens der Dienstleistungsorganisationen – bis dato ein reiner Laiendienst. Die Hoffnung, dass sich dies nun mit dem neuen Stmk. Schulassistenzgesetz ändern wird, scheint leider vergebens gewesen zu sein. In § 3 Abs. 1 der DVO heißt es unter Punkt 2 lediglich,

dass „die für die jeweilige Verwendung erforderliche fachliche Qualifikation“ zu erfüllen sei.

alpha nova begleitet in der Schulassistenten überwiegend Schüler:innen mit kognitiver Behinderung und starken Verhaltensauffälligkeiten. Der Einsatz von Laien ohne facheinschlägige Qualifikation und Berufserfahrung hat sich in den letzten Jahren immer wieder als unzureichend erwiesen. Wir ersuchen daher dringend, die Begleitung von Schüler:innen mit komplexen Beeinträchtigungen (wie z.B. Autismusspektrumstörungen, Angst- oder Essstörungen, zwanghaftem Verhalten) künftig durch Fachkräfte der Behindertenarbeit sicherzustellen (und den dafür erforderlichen Stundensatz entsprechend zu erhöhen).

Weiters ersuchen wir, aus Gründen der Qualitätssicherung auch Zeiten für Teamsitzungen, Fortbildungen, Supervision und schulinterne Besprechungen mit Eltern und Lehrkräften als verrechenbare Zeiten anzuerkennen.

Fallbesprechungen, Supervision, Fortbildung und Teamsitzungen zählen seit langem zu den Mindeststandards in der sozialen Arbeit und sollten daher auch in der Schulassistenten zum Standard gehören.

3 Zum Leistungsentgelt (Stundensatz)

In § 4 des Verordnungsentwurfes wird ein *maximaler Kostenersatz von € 30,78* pro Assistenzstunde festgelegt. Im genannten Stundensatz seien *Anfahrtskosten sowie Vor- und Nachbereitungszeiten* inkludiert.

Der genannte Stundensatz wurde – wie schon jener gem. § 7 StBHG – so kalkuliert, dass gerade einmal die Personalkosten eines unqualifizierten Schulassistenten abgedeckt sind. Sämtliche – ebenfalls in der Kalkulation zu berücksichtigenden Nebenkosten – sind im Stundensatz aber nicht enthalten.

Das Mindestgehalt eines/einer nicht qualifizierten Schulassistent:in ohne anrechenbare Vordienstzeiten beträgt gem. SWÖ-Kollektivvertrag € 2.337,60 brutto pro Monat (VWG 4, Stufe 1, Vollbeschäftigung = 37 Stunden/Woche). Aufgrund der Vordienstzeiten und der im SWÖ-KV festgeschriebenen zweijährigen Vorrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe, liegt die durchschnittliche Gehaltsstufe der aktiv beschäftigten Schulassistent:innen bei Stufe 5 – das **Durchschnittsgehalt** beträgt somit derzeit € 2.523,30 brutto (VWG 4, Stufe 5). Das ergibt – unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten – bereits reine Personalkosten von € 29,60 pro geleisteter Stunde. Rechnet man die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Fahrtkosten, die Kosten für eine Teamleitung, die Kosten für Fortbildung und die Verwaltungsgemeinkosten (z.B. für

Personalverwaltung und -verrechnung, Buchhaltung, Büroflächen etc.) hinzu, käme man auf tatsächliche Kosten von zumindest € 36,50.

Bei Pflegeassistent:innen (VWG 5) liegen die durchschnittlichen Personalkosten bei € 32,60/geleisteter Stunde, bei diplomierten Pflegefachkräften (VWG 7) bereits bei € 37,80.

Fazit: Der angegebene Stundensatz deckt gerade mal die Personalkosten einer Schül:erassistenz ohne Fachausbildung. Eine betriebswirtschaftlich korrekte Kostenkalkulation hat jedoch alle für die Leistungserbringung zwingend erforderlichen Nebenkosten zu berücksichtigen. Der Mindestsatz für ungelernte Fachkräfte müsste somit bei mindestens € 36,50 (Preisbasis 2024) liegen, jener für Fachkräfte entsprechend höher.

Da es sich bei der Schül:erassistenz um einen hohen Ausgabenposten aus dem Landesbudget handelt, regen wir diesbezüglich eine objektive **Prüfung der Stundensatzkalkulation durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei** an.

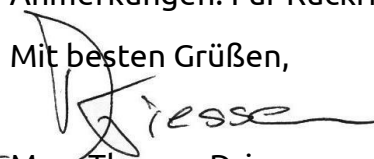
Anmerkung: Die allermeisten Unternehmen, die seit vielen Jahren Schül:erassistenz anbieten, müssen diese Leistung durch Überschüsse aus anderen Leistungsbereichen „querfinanzieren“. Sie tun dies als gemeinnützige Unternehmen mit dem Ziel, Inklusion in der Schule zu fördern.

4 Regelung zur jährlichen Preisanpassung

Da die Kosten für Schül:erassistenz nahezu ausschließlich aus Personalkosten bestehen, müsste die jährliche Anpassung des Stundensatzes sich nach dem jährlichen KV-Abschluss der SWÖ richten. Die vorgesehene Anpassung auf Basis des jährlichen VPI würde dazu führen, dass die (ohnehin nicht gegebene) Kostendeckung Jahr für Jahr weiter sinkt.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe auf Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Rückfragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Mit besten Grüßen,



Mag. Thomas Driessen

Geschäftsführer
alpha nova Betriebsgesellschaft mbH
8020 Graz, Idlhofgasse 63
office: +43 0 316 722622
mobil: +43 0 699 14032661
www.alphanova.at